

LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Alle Angebote sind freibleibend.

Art und Umfang der Lieferung sind in der Auftragsbestätigung bestimmt. Für jede vom Lieferer auszuführende Lieferung sind nur die nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen massgebend. Jede Abweichung von den Bedingungen ist ungültig, sofern dieselbe nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.

Alle Aufträge sind erst rechtgültig, wenn diese vom Lieferanten bestätigt worden sind.

1. Toleranzen.

Wenn nicht in unserem Angebot anders festgelegt gelten die folgenden Toleranzen:

- Für Schnüre, Bänder und Profile, sofern messbar: für Breite, Höhe und Durchmesser	plus oder minus 4%
- Für dickwandige Schläuche Durchmesser Wandstärke	plus oder minus 4% plus oder minus 10%
- Für dünnwandige Schläuche Durchmesser Wandstärke	plus oder minus 4% plus oder minus 15%
- Für Hart PVC-Rohre Durchmesser Wandstärke	plus oder minus 3% plus oder minus 10%
- Für Fabrikationslängen gelten die folgenden Toleranzen: Hart-PVC-Profile Weich -PVC-Profile	min.plus oder minus 5 mm. min.plus oder minus 3 cm.
- Für Rollen Draht, Schläuche und Profile: bis 20 meter ab 20 meter	plus oder minus 3% plus oder minus 2%

Bei Angabe von SHORE A Härten gilt eine Toleranz von plus oder minus 3 Einheiten bei Thermoplasten.

Übliche Abweichungen betreffende Ausführung, Gewicht und Farbe berechtigen nicht zur Reklamation. Eine Garantie für Farbbeständigkeit kann bei Kunststoffen nicht übernommen werden.

II Zahlung

Wenn nicht in unserem Angebot anders festgelegt gelten die folgenden Zahlungsbedingungen:

1. Für Werkzeuge (Formen) sind 50% des Preises bei Bestellung und 50% nach Empfang der Ausfallmuster vom Besteller netto ohne Skontoabzug zu bezahlen.

2. Für Fertigwaren:

a). Der Lieferer gewährt

3% Skonto bei Vorauszahlung und Nachnahme

2% Skonto bei Zahlung innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum.

Skonto wird jeweils auf den Lieferpreis ausschliesslich der Nebenkosten gewährt. Skonto wird nur unter der Voraussetzung gewährt, dass sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus früheren Lieferungen restlos erfüllt sind.

b). Innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum ist der Lieferpreis einschliesslich der Nebenkosten ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zielüberschreitung tritt Verzug ohne vorherige Mahnung ein. Wir sind dann berechtigt Verzugzinsen zu berechnen und zwar 1% pro Monat oder einen Teil davon.

c). Dreimonatsakzept ohne Skontogewährung ab Rechnungsdatum kann sofort nach Eingang der Rechnung beim Besteller unter der Bedingung vom Lieferer hereingenommen werden, dass die Bank des Lieferers den Wechsel unverzüglich diskontiert.

3. Die Preise gelten ab Werk, ausschliesslich Fracht, Zoll und Verpackung. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Bei frachtfreier Rücksendung von Kisten oder wieder verwendbarer Verpackung erfolgt Gutschrift zu 2/3 des berechneten Wertes. Ändern sich nach Abgabe des Angebotes oder nach Auftragsbestätigung die Kostenfaktoren, so können Anpassungen der Preise und Werkzeugkostenanteile vorgenommen werden. Wir sind berechtigt für Aufträge unter DM 250,- einen Zuschlag für Verwaltungskosten zu berechnen.

4. Sämtliche Zahlungen sind in Deutscher Mark an den Lieferer, nicht aber an Vertreter zu leisten.

5. Bei Lieferungen nach dem Ausland gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Ihnen entsprechende Vereinbarung.

6. Bis zur völligen Bezahlung der Rechnung oder Einlösung der Schecks oder Wechsel bleibt die gelieferte Ware einschliesslich Verpackung Eigentum des Lieferers.

Die Weiterveräusserung der Vorbehaltsware ist dem Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr gestattet. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, ins besondere Verpfändungen und Sicherungsübereignung, ist der Besteller nicht berechtigt. Der Besteller verpflichtet sich, die Eigentumsvorbehaltsware von übrigen getrennt zu verwahren und sie ausreichend gegen Feuer und Diebstahl zu versichern.

7. Tritt in den Vermögensverhältnissen des Bestellers eine wesentliche Verschlechterung ein oder wird eine solche nachträglich bekannt, so ist der Lieferer berechtigt die Zahlungsbedingungen entsprechend zu ändern.

8. Wir behalten uns vor, einen Zuschlag für Kreditbeschränkung in Höhe von 1½ % zu erheben. Diese Zuschlag darf, bei Zahlung innerhalb der auf unseren Verkaufsbedingungen oder Rechnungen erwähnten Zahlungsfrist, in Abzug gebracht werden.

III Formen.

Wenn in unseren Angebot nicht anders festgelegt gelten die folgenden Bedingungen.

1. Press-, Spritzguss- oder sonstige Formen die vom Lieferer selbst oder in seinem Auftrag von einem Dritten angefertigt werden, sind in Anbetracht der Konstruktionsleistung des Lieferers grundsätzlich sein Eigentum, auch dann wenn dem Besteller Kosten hierfür berechnet werden. Sie werden aber ausschliesslich für Aufträge des Bestellers verwendet. Eine anderweitige Benutzung setzt eine ausdrückliche Einigung zwischen Lieferer und Besteller voraus.

An von uns hergestellten Entwürfen, Zeichnungen und Werkzeugen beanspruchen wir in jedem Fall das Recht der Alleinherstellung. Ihre Ausführung und Nachahmung durch Dritte bedarf unserer besonderen Genehmigung. Die Kosten der Herstellung der Formen trägt der Besteller.

2. Der Lieferer bewahrt die Formen für Nachbestellungen sorgfältig auf und pflegt Sie. Er haftet nicht für Schaden, die trotz sachgemässer Behandlung auftreten. Er trägt nur diejenigen Kosten der Instandhaltung, die aus dem normalen Formenverschleiss erwachsen. Seine Aufbewahrungspflicht erlischt, wenn vom Besteller innerhalb 2 Jahren nach der letzten Lieferung keine weiteren Bestellungen eingehen.

3. Der Lieferer ist nicht zur Annahme von Anschlussaufträgen verpflichtet und nicht an die Preise gebunden, die bei der ersten oder einer vorhergehenden Bestellung vereinbart wurden.

4. Für den Fall, dass der Besteller die ihm gelieferten Waren nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt, kann der Lieferer die für diesen Auftrag bestimmten Formen beliebig weiterverwenden.

5. Vorstehende Bedingungen über Formen finden keine Anwendung, wenn es sich um dem Lieferer gehörende Formen für allgemein übliche und verwendbare Artikel handelt. Falls der Lieferer, hervorgerufen durch besondere Umstände, nicht in der Lage ist zu liefern, wird nach vorheriger Absprache das Werkzeug an den Käufer vorübergehend oder endgültig zur Verfügung gestellt unter der Voraussetzung dass der Käufer Miteigentümer des Werkzeuges ist.

IV Schutzrechte

Wenn nicht in unserem Angebot anders festgelegt gelten die folgenden Bedingungen.

1. Sofern der Lieferer Gegenstände nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern, die ihm vom Besteller übergeben werden, zu liefern hat, übernimmt der Besteller dem Lieferer gegenüber die Gewähr dafür, dass durch Herstellung und Lieferung der Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

2. Sofern dem Lieferer von einem Dritten unter Berufung auf ein diesem gehöriges Schutzrecht die Herstellung und Lieferung von Gegenständen, die nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Bestellers angefertigt werden, untersagt wird, ist er - ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein - unter Ausschluss aller Schadenersatzansprüche des Bestellers berechtigt, die Herstellung und Lieferung einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten zu verlangen.

3. Der Besteller verpflichtet sich, den Lieferer von Schadenersatzansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen. Für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die aus der Verletzung und Geltendmachung etwaiger Schutzrechte überhaupt erwachsen, hat der Besteller auf Veranlassung des Lieferers einen angemessenen Vorschuss zu zahlen.

4. Eingesandte Muster oder Zeichnungen werden nur auf Wunsch zurückgesandt. Kommt ein Auftrag nicht zustande, so ist dem Lieferer erlaubt, Muster und Zeichnungen 3 Monate nach Abgabe des Angebots zu vernichten.

V Armierungsteile.

1. Werden Armierungsteile z.B. einzupressende oder einzuspritzende Metallteile, durch den Besteller geliefert, dann ist dieser verpflichtet, sie frei Werk des Lieferers mit einem Zuschlag von 0-5% je nach Vereinbarung für etwaigen Ausschuss anzuliefern und zwar rechtzeitig, in einwandfreier Beschaffenheit und in solchen Mengen, dass dem Lieferer eine ununterbrochene Verarbeitung möglich ist.

2. Bei nicht rechtzeitiger oder ungenügender Anlieferung von Armierungsteilen ist der Besteller verpflichtet, dadurch erwachsene Mehrkosten zu vergüten. Der Lieferer behält sich in solchen Fällen vor, die Herstellung zu unterbrechen und erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzunehmen.

VI Lieferfrist.

Wenn nicht in unserem Angebot anders festgelegt gelten die folgenden Bedingungen.

1. Die Lieferzeit beginnt nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und der vereinbarten Zahlung. Hat der Besteller Armierungsteile zu liefern, so beginnt die Frist nicht vor deren Eingang zu laufen.

2. Die in Angebot genannte Lieferfrist kann in der Regel bei sofortiger Bestellung eingehalten werden; genau wird sie erst bei Auftragseingang festgestellt, ist aber in allen Fällen nur als unverbindlich und annähernd zu betrachten. Ohne Vorschrift des Bestellers werden Versandweg und Versandart nach bestem Ermessen gewählt.

3. Teillieferungen sind zulässig.

4. Der Lieferer behält sich vor, die Lieferung bis zu 10% über oder unter den Bestellten Mengen vorzunehmen.

5. Ist eine Lieferfrist nicht vereinbart, so steht dem Lieferer das Recht zu, drei Monate nach dem Tag der Auftragsbestätigung mit 14 tägiger Frist die Abnahme (der Ware) zu fordern oder vom Verträge zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen. Wenn Abnahme verlangt wird kann sofortige Zahlung auch vor Fertigstellung der Ware gefordert werden. Ist die Ware schon fertiggestellt und Abnahme verlangt, so lagert sie von da an auf Rechnung und Gefahr des Bestellers beim Lieferer.

6. Höhere Gewalt entbindet den Lieferer für die Dauer des Hindernisses von der Vertragserfüllung; dauert sie mehr als 6 Monate, so kann der Lieferer vom Verträge zurücktreten.

7. Als höhere Gewalt gelten auch Unfälle und alle sonstigen Ursachen, die eine teilweise oder vollständige Arbeitseinstellung bedingen, wie Materialmangel, Mangel an Betriebsstoff, Transportschwierigkeiten, Schwierigkeiten in der Energieversorgung, Betriebsstörungen in eigenem Betrieb oder im Betrieb der Zulieferer.

8. Wenn der Lieferer nicht nach Absatz VI, 5 vom Vertrag zurückgetreten ist, so bleibt der Besteller trotz verspäteter Lieferung zur Abnahme verpflichtet.

9. Nimmt der Besteller eine fest in Auftrag gegebene Stückzahl nicht voll ab, so ist der Lieferer berechtigt, einen Mindermengenzuschlag zu erheben. Bei Annullierung eines Auftrages dessen Waren speziell für den Käufer angefertigt worden sind, oder wenn es sich um Waren handelt, die gewöhnlich nicht auf Lager gehalten werden, ist der Käufer verpflichtet für die bereits angefertigten Waren den vereinbarten Verkaufspreis und für die Waren, die in Fabrikation begriffen sind, eine dem Produktionsstand angemessene Entschädigung zu bezahlen.

10. Wenn nicht beim Kauf ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart worden ist, ist der Lieferer berechtigt, nach Ablauf von 12 Monaten ab Datum der Auftragsbestätigung unter Setzung einer 14 tägigen Nachfrist nach seiner Wahl die Abnahme der noch nicht abgerufenen Mengen zu verlangen und diese in Rechnung zu stellen oder die Lieferung abzulehnen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern.

VII Gefahrenübergang.

1. Die Gefahr geht auch bei Frachtfreier Lieferung spätestens mit dem Verlassen des Lieferwerkes auf den Besteller über. Bei Verzögerung der Absendung durch ein Verhalten des Bestellers geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferer ist dann berechtigt, die Lieferware auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk b.z.w. ab Lagerort geliefert zu berechnen.

2. Bruch der gelieferten Ware berechtigt den Besteller nicht zu Wandlung oder Minderung. Die Verpackung wird sorgfältigst vorgenommen. Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware zu seinen Lasten gegen Bruch, Transport- und Feuerschaden versichert.

VIII Haftung für Mängel der Lieferung.

Wenn nicht in unserem Angebot anders festgelegt gelten die folgenden Bedingungen.

1. Massgebend für Qualität und Ausführung gepresster und gespritzter Waren sind die Durchschnitts-Ausfallmuster, welche der Lieferer dem Besteller zur Prüfung vorgelegt hat.

2. Für die konstruktiv richtige Gestaltung von Press- und Spritzgussteilen sowie für ihre praktische Eignung trägt der Besteller allein die Verantwortung, auch wenn er bei der Entwicklung vom Lieferer beraten wurde.

3. Mängelrügen sind unverzüglich und spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Lieferung am Bestimmungsort abzusenden. Sie bewirken keine Änderung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Erweist sich eine Mängelrüge als begründet, so leistet der Lieferer kostenlos Ersatz.

Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Etwa ersetzte Waren werden Eigentum des Lieferers und sind ihm auf Verlangen und auf seine Kosten zurückzusenden.

Verdeckte Mängel sind unverzüglich, spätestens 3 Monate nach Erhalt der Lieferung schriftlich geltend zu machen. Schadenersatz wegen mangelhafter Lieferung, Nichtlieferung positiver Vertragsverletzung, oder sonstigem Rechtsgrund, wird nur in Form von ersatzlieferungen gewährt, zu den gleichen Bedingungen die für die Lieferung gelten.

Der Geltendmachung entgangenen Gewinns oder mittelbaren Schadens ist ausgeschlossen.

IX Gerichtsstand.

1. Erfüllungsort für alle aus diesem Verträge erwachsenden Verbindlichkeiten ist der Sitz der Firma des Lieferers. Gerichtsstand für beide Teile ist das Amtsgericht Kleve.

2. Durch Erteilung eines Auftrages erkennt der Besteller diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen als allein massgebend an.

3. Bei späteren Bestellungen genügt der Hinweis des Lieferers auf diese Bedingungen um sie für die spätere Bestellung allein massgebend zu machen.

Goch, Mai 1982

Plastilux GMBH
Kettelerstrasse 70
D - 47574 GOCH
Postfach 100443
D - 47564 GOCH